

Informationsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/GV11/2015-0410
Gemeinde Ventschow		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Bauamt		Datum:	
		Einreicher:	Bürgermeister
Information über die Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Förderung der lokalen Entwicklung in M-V für die Förderperiode 2014-2020			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	24.08.2015	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	

Sachverhalt:

Integrierte ländliche Entwicklung (ILERL M-V)

Ziel und Gegenstand

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 werden mitfinanziert:

- Flurbereinigung und Flurneuordnung,
Zuwendung 75 – 90 %, kein Kofinanzierungsanteil
- dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen,
Zuwendung 65 – 75 %, kein Kofinanzierungsanteil
- Dorferneuerung und -entwicklung, Freizeit und Kultur,
Zuwendung 35 – 90 %, ggf. 25 % Kofinanzierungsanteil
- Basisdienstleistungen zur Grundversorgung,
Zuwendung 90 – 100 %, ggf. 25 % Kofinanzierungsanteil
- kleine touristische Infrastruktureinrichtungen,
Zuwendung 80 – 90 %, ggf. 25 % Kofinanzierungsanteil

Auf Basis der [Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ \(GAK\)](#) werden mitfinanziert:

- Dorferneuerung und -entwicklung (öffentliche Träger),
Zuwendung 65 – 75 %, kein Kofinanzierungsanteil
- Breitbandversorgung ländlicher Räume, Zuschüsse zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke, kein Kofinanzierungsanteil
- Flurbereinigung und -neuordnung (nichtinvestive Ausführungskosten).

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die das jeweilige Vorhaben durchführen.

Voraussetzungen

Investive Maßnahmen werden nur gefördert, wenn die Zuwendung 5.000 EUR überschreitet. Das zu fördernde Vorhaben soll der Umsetzung eines vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz sein (mit Ausnahme von Maßnahmen der Breitbandversorgung und nichtinvestiven Ausführungskosten für Flurbereinigung und -neuordnung). Darüber hinaus gelten die spezifischen Voraussetzungen des jeweiligen Förderbereichs.

Förderung der lokalen Entwicklung (LEADER M-V)

Ziel und Gegenstand

Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung der von der lokale Aktionsgruppe Westmecklenburgische Ostseeküste betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung. Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 %, bei 10 % Kofinanzierungsanteil der Gemeinde.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die das jeweilige Vorhaben durchführen.

Voraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die LAG den Beschluss gefasst hat, das Vorhaben aus ihrem Budget zu unterstützen. Gefördert werden Investitionen bis 400.000 € zur Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung, die durch die LAG nach einem von ihr festgelegten und bekannt gemachten Verfahren ausgewählt werden.

Anlage/n:

Auszug aus der ILERL M-V

Auszug aus der

Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)

.....

7. Verfahren

Alle vollständig eingereichten Förderanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, werden zum Bewertungsstichtag (31.10. des jeweiligen Kalenderjahres) unter Anwendung der festgelegten **Auswahlkriterien** von der Bewilligungsbehörde bewertet. Förderanträge, die danach den Schwellenwert (**Mindestpunktzahl**) nicht erreichen, werden abgelehnt. Die beantragten Zuwendungen werden entsprechend der für die Förderanträge nach Anwendung der Auswahlkriterien gebildeten Rangfolge bewilligt. Förderanträge, denen aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht entsprochen werden kann, werden abgelehnt oder, soweit dies beantragt wurde, auf eine Warteliste gesetzt und bei bis zur nächsten Auswahlrunde gegebenenfalls frei werdenden Mitteln oder einmal bei der nächsten Auswahlrunde entsprechend ihrer Platzierung in der Rangfolge erneut berücksichtigt. Auf die Warteliste gesetzte Förderanträge, denen auch bei der nächsten Auswahlrunde nicht entsprochen werden kann, werden endgültig abgelehnt.

Förderbereiche, einzelne Fördergegenstände

8. Flurbereinigung und Flurneuordnung

.....

9. Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen

9.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Millionen Euro) einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen, die dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen außerhalb der Gebiete von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes betreffen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.

Dem ländlichen Charakter angepasst sind zum Beispiel folgende Infrastrukturen:

- a) ländliche Wege im Sinne der Regeln 137/1999 des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. – Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99) und vergleichbarer Regelungen,
- b) kommunale Verbindungswege und Straßen, die auch landwirtschaftliche Potenziale erschließen,
- c) sonstige kommunale Wege und Straßen, die auch für eine Nutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen sind,
- d) im Zusammenhang mit den vorgenannten Wegen und Straßen stehende oder für deren zweckentsprechende Nutzung erforderliche Brücken, Durchlässe und ähnliche bauliche Anlagen.

9.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 75 Prozent, sonst bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

10 Dorferneuerung und -entwicklung, Freizeit und Kultur

10.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Millionen Euro) einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen in folgenden Bereichen:

10.1.1 Erhaltung und Gestaltung der dörflichen Bausubstanz durch private Vorhabenträger,

10.1.2 Erhaltung und Gestaltung der dörflichen Bausubstanz durch sonstige Vorhabenträger, **die nicht nach Nummer 13 gefördert werden**; zu erhaltenswerter dörflicher Bausubstanz gemäß den Nummern 10.1.1 und 10.1.2 zählen zum Beispiel:

- a) ortstypische Gebäude, die in ihrer ursprünglichen, das Dorf historisch prägenden Bauweise erhalten sind oder wiederhergestellt werden,
- b) Gebäude, die im Hinblick auf Geschichte oder Tradition des Dorfes besonders wertvoll sind,
- c) das Dorf besonders prägende Gebäude mit positivem Einfluss auf das Ortsbild,

10.1.3 Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung durch Vorhabenträger, **die nicht nach Nummer 13 gefördert werden**; hierzu zählen zum Beispiel:

- a) Dorfgemeinschafts- und Gemeindehäuser,
- b) Heimatstuben und Begegnungsstätten für die Dorfgemeinschaft,

10.1.4 öffentliche Einrichtungen für Freizeit und Kultur für die lokale Bevölkerung; hierzu zählen zum Beispiel:

- a) Vereins- und Clubhäuser,
- b) Freizeittreffs für alle Generationen,
- c) den lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechende Spiel- und Bolzplätze, naturangepasste Badestellen und ähnliche Anlagen einschließlich dazugehöriger Sanitäreinrichtungen.

10.2 Zuwendungsempfänger können sein

10.2.1 für Vorhaben nach Nummer 10.1.1 natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, für Vorhaben nach Nummer 10.1.2 Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht nach Nummer 13 gefördert werden, für Vorhaben nach Nummer 10.1.3 natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht nach Nummer 13 gefördert werden, für Vorhaben nach Nummer 10.1.4 Gemeinden und Gemeindeverbände, , sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts.

10.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Vorhaben nach Nummer 10.1.1, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 45 Prozent, sonst bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, für Vorhaben nach Nummer 10.1.2 und 10.1.3, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 50 Prozent, sonst bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, für Vorhaben nach Nummer 10.1.4

- a) bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes ..., soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 90 Prozent, sonst bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) im Übrigen, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 50 Prozent, sonst bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

11 Basisdienstleistungen zur Grundversorgung

11.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 5 Millionen Euro) einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung sowie Voruntersuchungen zu Nahversorgungseinrichtungen in folgenden Bereichen:

11.1.1 Schaffung, Erweiterung und Erneuerung von stationären Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 400

Quadratmetern, die der Initiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ entsprechen, sowie Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit solcher Einrichtungen, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten; hierzu zählen:

- a) Baumaßnahmen an Gebäuden einschließlich der technischen Gebäudeausstattung,
- b) der Kauf der Erstausrüstung (Mobiliar, Geräte) oder Modernisierung der Inneneinrichtung; ausgenommen ist die Beschaffung der zum Verkauf bestimmten Waren und für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Verbrauchsmittel,
- c) die Herstellung der zur Nahversorgungseinrichtung gehörenden Außenanlagen einschließlich Kauf der Erstausrüstung (Mobiliar, Geräte),

11.1.2 Schaffung, Erweiterung und Erneuerung mobiler Angebote der Nahversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die der Initiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ entsprechen, sowie Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit solcher Angebote, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten;

hierzu zählen:

- a) der Kauf von Neufahrzeugen einschließlich deren Ausstattung; ausgenommen ist die Beschaffung der zum Verkauf bestimmten Waren und für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Verbrauchsmittel,
- b) Baumaßnahmen an Gebäuden, die für den Betrieb der mobilen Nahversorgungseinrichtung erforderlich sind (Basisstation), einschließlich der technischen Gebäudeausstattung,
- c) der Kauf der Erstausrüstung (Mobiliar, Geräte) oder Modernisierung der Inneneinrichtung der Basisstation; ausgenommen ist die Beschaffung der zum Verkauf bestimmten Waren und für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Verbrauchsmittel,

11.1.3 Baumaßnahmen einschließlich der technischen Gebäudeausstattung zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Arztpraxen und andere medizinische Dienstleistungen, die den lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechen; ausgenommen sind Büroausstattungen, für die Erbringung der medizinischen Dienstleistungen vorgesehene Geräte und Verbrauchsmittel sowie Maßnahmen, die Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime betreffen,

11.1.4 Sanierung, Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemein bildenden Schulen.

11.2 Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände, ..., sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts sein.

11.3 Zuwendungsvoraussetzungen

11.3.1 Investitionen nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 werden nur gefördert, wenn das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung bestätigt, dass sie der Initiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ entsprechen.

11.3.2 Investitionen nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 werden nur gefördert, wenn durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass die betreffende Einrichtung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dauerhaft wirtschaftlich betrieben werden kann. Der Nachweis kann durch Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit erbracht werden, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten. Eines Nachweises bedarf es nicht, soweit er aufgrund der Art oder des Umfangs der Investition nach Feststellung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung entbehrlich ist.

11.3.3 Vorhaben nach Nummer 11.1.4 werden nur gefördert, wenn sie im Einklang mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfeplanung oder der Schulentwicklungsplanung durchgeführt werden.

11.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Voruntersuchungen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und im Übrigen, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 100 Prozent, sonst bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

12 Kleine touristische Infrastruktureinrichtungen

12.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Millionen Euro) einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen, die touristische Infrastruktureinrichtungen betreffen, sowie nichtinvestive Vorhaben mit Bezug zu ländlichem Tourismus in folgenden Bereichen:

12.1.1 Baumaßnahmen an und in Ausstellungs-, Museums- oder anderen Gebäuden, die die Bereitstellung von Tourismusdienstleistungen und touristischen Informationen betreffen, soweit sie für die öffentliche Nutzung vorgesehen sind und außerhalb der gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Tourismusschwerpunkträume liegen,

12.1.2 touristische Wegeführungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden begleitenden Infrastruktureinrichtungen, die deren Erreichbarkeit dienen oder deren Nutzung erleichtern oder begünstigen;

zu touristischen Wegeführungen zählen zum Beispiel:

- a) Wanderwege,
- b) Lehr- und Erlebnispfade,
- c) kleinräumige Wegeanbindungen und Zufahrten zur Verbesserung der Erreichbarkeit natürlicher Erholungsgebiete;

zu begleitenden Infrastruktureinrichtungen zählen zum Beispiel:

- a) Verweleinrichtungen wie Rastplätze und Schutzhütten,
- b) Hinweiszichen wie Vorwegweiser und Wegekennzeichnungen,
- c) Einrichtungen zur Besucherinformation und -lenkung wie Parkplätze und Hinweistafeln,

12.1.3 Entwicklung und Herstellung konventioneller Publikationen für die Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen.

12.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 90 Prozent, sonst bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei eingetragenen Vereinen für nichtinvestive Vorhaben bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,

13 Dorferneuerung und -entwicklung (öffentliche Träger)

13.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen, die die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte betreffen, in folgenden Bereichen:

13.1.1 Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters durch Erneuerung oder Umgestaltung des öffentlichen Raums innerhalb des Ortes;

hierzu zählen zum Beispiel:

- a) Straßen und Gehwege einschließlich der erforderlichen Beleuchtung,
- b) Dorf- und Festplätze sowie flächige Grünanlagen,
- c) den lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechende Flächen zur Ordnung des ruhenden Verkehrs,
- d) Dorfweiher,

13.1.2 Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung;
zu dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen zählen zum Beispiel:

- a) Dorfgemeinschafts- und Gemeindehäuser,
- b) Heimatstuben und Begegnungsstätten für die Dorfgemeinschaft,

13.1.3 Erhaltung und Gestaltung der dörflichen Bausubstanz;
zu erhaltenswerter dörflicher Bausubstanz zählen zum Beispiel:

- a) ortstypische Gebäude, die in ihrer ursprünglichen, das Dorf historisch prägenden Bauweise erhalten sind oder wiederhergestellt werden,
- b) Gebäude, die im Hinblick auf Geschichte oder Tradition des Dorfes besonders wertvoll sind,
- c) das Dorf besonders prägende Gebäude mit positivem Einfluss auf das Ortsbild.

13.2 Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände und Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sein.

13.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 75 Prozent, sonst bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

14 Breitbandversorgung ländlicher Räume

14.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen (das heißt, zu marktkonformen Entgelten, die den Tarifen entsprechen, die von Diensteanbietern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden) und hochwertigen Breitbandinfrastruktur, um die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, in folgenden Bereichen:

14.1.1 Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen oder, soweit der Zuwendungsempfänger diese Investitionen unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen selbst durchführt, der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist; bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig,

14.1.2 Verlegung von Leerrohren, die für die Breitbandinfrastruktur genutzt werden können, mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, zum Beispiel „drei- oder mehrfach D 50“, seitens des Zuwendungsempfängers als Bauherr oder sofern der Zuwendungsempfänger allein über die Nutzung der Leerrohre verfügungsberechtigt ist; Investitionen zur Nutzung der Leerrohre werden nicht gefördert,

.....